**Familienverfahrensrecht**

Zum 1.9.2009 hat sich das Familienverfahrensrecht ganz wesentlich geändert. Fast alle Teilnehmer werden insoweit Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. In meinem Seminar im Jahr 2010 möchte ich auf erste Gerichtsentscheidungen eingehen, die in der Zwischenzeit ergangen sind und sich

- mit Fragen des Übergangsrechts beschäftigen,
- des Rechtsmittelrechts,
- der angebrachten Veränderungen bei der Beschwerde und bei der Beschwerdeeinlegung, §§ 64 Abs. 2 und 117 Abs. 1 FamFG, und
- der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Rechtsmittelbelehrung bzw. unterbliebener Rechtsbehelfsbelehrung, § 39 FamFG,
- schließlich der einstweiligen Anordnung mit ihrer Abkoppelung vom Hauptsacheverfahren (aber mit den mittelbaren Zusammenhängen über § 57 FamFG und
- den Auswirkungen dabei auf die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, weil anwaltliche Vertretung für Unterhaltssachen, die im Wege der einstweiligen Anordnung verfolgt werden, nicht vorgeschrieben ist, § 114 Abs. 4 Nr. 1 FamFG.

In die Bestimmungen des FamFG sind besondere Vorschriften für Verfahren mit Auslandsbezug eingeordnet, aber sie sind sehr weitgehend verdrängt durch internationale Abkommen und völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere der VO Nr. 2201/2003 zur internationalen Zuständigkeit bei Ehesachen u.ä. Auch diese verfahrensrechtlichen Regelungen behandele ich.

Frankfurt/Main, 14.11.2009